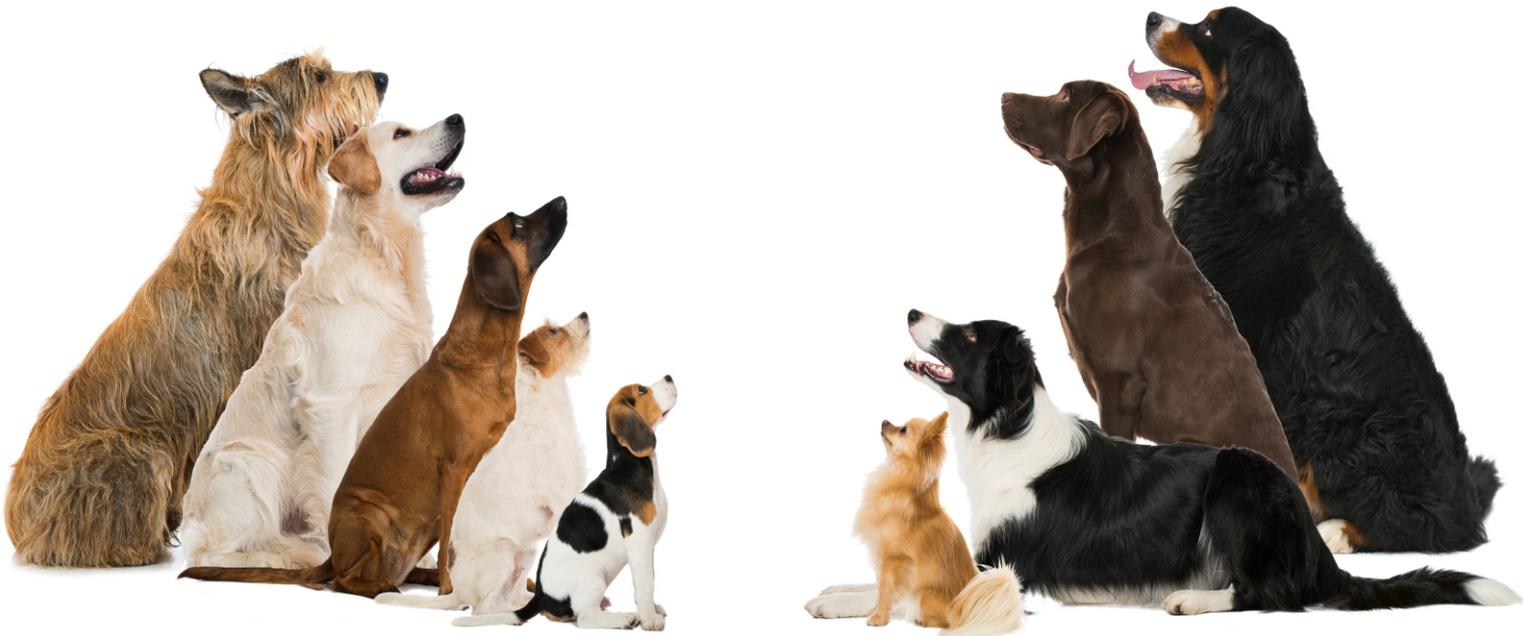


Die Info- & Verkaufsmesse rund um den Hund

*"Natürlich kann man auch ohne Hund leben -
aber es lohnt sich nicht."*

Heinz Rühmann



25.04.21 Markthalle Limburg

12.09.21 Autalhalle Niedernhausen

10 bis 18 Uhr

Highlights:

Mehr als 60 Aussteller
Expertenvorträge

Bühnenprogramm
Livepräsentationen

Fotowettbewerb
Schlemmerstopps für
Zwei- & Vierbeiner vor der Halle

DAS KONZEPT

Wer nie einen Hund gehabt hat, weiß nicht, was lieben und geliebt werden heißt.

Arthur Schopenhauer

Dieses Zitat von Arthur Schopenhauer weist auf eine der wichtigsten Bedeutungen des Hundes für den Menschen hin.

Die einfache, kreatürliche Hingabe des Hundes an den Menschen, die unabdingbare Liebe, die der Mensch vom Hund erfährt, zeigt uns den Weg zu einer der tiefsten und wichtigsten menschlichen Erfahrungen - Liebe geben.

Wir veranstalten die Dogworld, weil wir aufzeigen wollen, was wir Menschen tun können, um unserem „Herz auf vier Pfoten“ Gutes und Schönes zu tun, um einen Teil der erfahrenen Gefühle zurück zu geben.

Ob es um gute und gesunde Ernährung, angemessene Pflege, sinnvolle Ausbildung, medizinische Betreuung, artgerechtes Zubehör, Tierschutz oder um interessantes Wissen zum Thema Hund geht: Die Dogworld zeigt in all diesen Bereichen viele wertvolle Möglichkeiten und Informationen, seinen Umgang mit dem Hund und dessen Zuneigung zu erwidern.

In einer Welt der immer größeren Entfremdung von der Natur wollen wir ein Zeichen setzen. Ein Zeichen, dass wir willens sind, uns diesem Trend entgegen zu stellen und dem Tier, in diesem Fall in Gestalt des Hundes, die Anerkennung zu geben, die ihm die Schöpfung als Lebewesen zugewiesen hat.

Als regionale Messe beabsichtigt die Dogworld, ein Portal der interessanten und schönen Begegnungen zwischen Tier und Mensch, aber auch zwischen Mensch und Mensch sowie Hund und Hund zu schaffen.

Wir möchten Menschen zusammen bringen, die ein Herz für Tiere haben und unser Ziel ist es, auf unseren Messen einen Ort des Verweilens und Wohlfühlens zu schaffen. Für Hund und Mensch.

In der Region gibt es viele hervorragende unternehmerische Ansätze, die die Bereiche Ernährung, Pflege, Ausbildung, medizinische Betreuung, Zubehör, Wohltätigkeit und Aufklärung abdecken. Diesen, immer (auch) am Wohl des Hundes orientierten Angeboten will die Dogworld ein angemessenes Schaufenster bieten. Natürlich können auch gerne überregionale Anbieter aus allen Bereichen die Veranstaltung nutzen, um sich zu präsentieren.

Unser Ziel ist es, die Dogworld im Landkreis Limburg-Weilburg, im Rheingau-Taunus-Kreis, Teilen des Main Kinzig Kreises, der Wetterau und des Vogelbergs zu veranstalten.

Als mehrfacher Hundehalter und Messeveranstalter freue ich mich, gemeinsam mit Ihnen die Dogworld zu einem großartigen Veranstaltungsformat wachsen zu lassen. Wir stehen erst ganz am Anfang, aber ich bin überzeugt, mit unserem Konzept viele Herzen zu erreichen.

Ich bin gespannt auf viele schöne Begegnungen, auf Ihre Ideen und Ihre Ansätze. Beteiligen Sie sich an der Dogworld. Werden Sie Aussteller und lassen Sie uns dieses wunderbare Projekt gemeinsam erfolgreich realisieren.

Ich freue mich auf Sie!
Herzlichst Ihre



Gaby Heide Veranstalterin

VERANSTALTER



STUDIO
FÜR
WERBUNG

Heerstraße 112 - 65594 Runkel
Phone 06482 / 949 00 44 / Fax 06482 / 949 00 45
messe@ipunkt-kreativ.de / www.ipunkt-kreativ.de

DIE MESSETHEMEN

-  Verkaufsstände Hundezubehör / Decken / Leinen / Halsbänder / Pflegeprodukte / Reinigung
-  Informationsstände von Tierschutzvereinen
-  Hundeschulen / Trainer
-  Tierfotografen
-  Tierheilpraktiker / Physiotherapeuten
-  Tierärzte / Kliniken
-  Hundefriseure
-  Tierversicherung
-  Tierregistrierung
-  Urlaub mit dem Hund
-  Tiermagazine / Bücher und Tiervision
-  Die letzte Ruhestätte - Bestattungsunternehmen

u. v. m.

DIE MESSE DATEN

Veranstaltungsorte

Autalhalle
Idsteiner Str. 59, 65527 Niedernhausen

Markthalle Limburg
Ste.-Foy-Straße 23, 65549 Limburg an der Lahn

Aufbauzeiten

Samstags 18 bis 21 Uhr
Sonntags 7.00 bis 9.30 Uhr

Abbauzeiten

Sonntags 18.00 - 22 Uhr

Öffnungszeiten für Besucher

10 bis 18 Uhr

Veranstalter / Ansprechpartner

Werbestudio ipunkt Gaby Heide
Heerstr. 112 - 65594 Runkel
Tel 06482 / 9490044 - Fax 06482 / 9490045
Mobil 0177 / 70 50 008
E-Mail messe@ipunkt-kreativ.de

Garantie

Wir grenzen die Anzahl gleichartiger Produkthanbieter ein.

Standflächen Preise

Die Mindeststandgröße beträgt 9 qm

Reihenstand 23 Euro pro qm
Eckstand 28 Euro pro qm
Kopfstand 33 Euro pro qm
Alle Preise zzgl. MwSt

Im Preis enthalten sind

Standfläche, Organisation, Messebetreuung, 2 Ausstellerausweise pro Stand, Fachvorträge

Zum Standpreis hinzugerechnet wird

Marketingpauschale (Werbeflyer & Plakate zur eigenen Verteilung / Auslegung, Erwähnung im Besucherflyer / Ausstellerverzeichnis, 2 Besucherfreikarten) in Höhe von 59,- €

Bodenbeschaffenheit

Limburg: Beton
Niedernhausen: Sportboden

Zubehör Mietausstattung

Messewände auf Anfrage
(Tische (180 x 60 cm) und Stühle sind kostenfrei)

Strompreise

Strom inkl. Verlegung zum jeweiligen Stand
Pauschal 30 Euro (zzgl. MwSt.)
ACHTUNG: Verlängerungskabel und Doppelstecker sind mitzubringen!

Ausstellerparkplatz

frei

Unser Tipp für Sie:

Viele Unternehmen aus Industrie und Handel unterstützen die Aussteller mit Messeständen, Ausstattung oder Werbematerial - Fragen Sie Ihre Partner.

DIE ANMELDUNG

Per Fax 06482 / 9490045 - email messe@ipunkt-kreativ.de

- 25.04.21 Markthalle Limburg**
 12.09.21 Autalhalle Niedernhausen

(Bei Teilnahme an beiden Veranstaltungen erhalten Sie einen Rabatt von 5 %)

Aussteller

Firma

Straße

PLZ / Ort

Ansprechpartner

Telefon / Fax

E-Mail

Unteraussteller (bedarf der Genehmigung)

Firma

Straße

PLZ / Ort

Welche Produkte / Dienstleistungen bieten Sie an (bitte genau erklären)?

Art des Unternehmens

- Hersteller Verein Verkäufer Medien

Ihre Bestellung / Stand

Mindestgröße 9 qm.

Die Stände haben eine Tiefe von 3 m

- Eckstand Reihenstand Kopfstand

Standgröße _____ m breit _____ m tief

qm gesamt _____ Standwunsch in Block _____

Reihenstand = 1 Seite offen, Eckstand = 2 Seiten offen, Kopfstand = 3 Seiten offen

Messestand/Standbau

Auf eine attraktive Standgestaltung wird Wert gelegt. Die von Ihnen gebuchte Messefläche hat weder Rück- noch Seitenwände.

Mietausstattung

Tisch 180 x 60 cm (kostenfrei) Anzahl _____

Stuhl (kostenfrei) Anzahl _____

Wir benötigen weitere Mietmöbel / Messewände, bitte setzen Sie sich mit uns in Verbindung.

Stromanschluss (30,- Euro)

- ja nein

Sonstiges:

Wir benötigen weitere Ausstellerausweise. Zwei Ausweise sind im Standpreis enthalten. Zusätzliche Ausweise 5 Euro pro Stück.

Wir benötigen weitere _____ Ausweise á 5 Euro

Die vorliegende Anmeldung und die beiliegenden AGBs werden mit der Unterschrift anerkannt. Gerichtsstand ist Sitz des Veranstalters.

Wichtig: Bedingt durch Covid-19 müssen wir flexibel handeln. Bei Absage der Messen durch amtliche Veranstaltungsverbote oder durch verordnete Auflagen, die keine sinnvolle Durchführung der Veranstaltung ermöglichen, fallen für Sie maximale Kosten in Höhe der Abschlagszahlung an.

Mit der Anmeldung und Zusendung der Buchungsbestätigung entsteht ein bindender Vertrag und verpflichtet Sie an der Teilnahme der Veranstaltung.

Mit der ersten Abschlagsrechnung (12 Wochen vor Veranstaltung) stellt der Veranstalter 25% der Kosten in Rechnung.

Die Restzahlung wird sechs Wochen vor Messebeginn in Rechnung gestellt und ist innerhalb sieben Tagen zur Zahlung fällig.

Ort, Datum

Unterschrift / Stempel

DER EXPERTENVORTRAG

Per Fax 06482 / 9490045 - email messe@ipunkt-kreativ.de

Gerne können Sie sich am aktiven Programm der Dogworld beteiligen. Ihren Vortrag nehmen wir gerne in unser Programm auf. Pro Vortrag ist eine Zeitspanne von 15 - 20 Minuten vorgesehen.

Titel Vortrag / Thema (bitte genau aufführen, wie es auch im Messeheft erscheinen soll)

Referent/in (mit Bezeichnung)

Technische Ausstattung im Vortragsraum: Laptop, Beamer und Leinwand werden gestellt

Die Teilnahme an den Fachvorträgen ist für die Aussteller kostenlos!

Ort, Datum

Stempel, Unterschrift

DAS BÜHNENPROGRAMM

Gerne können Sie sich am aktiven Programm der Dogworld beteiligen und einen Programmpunkt auf der Bühne belegen (Rassenvorstellung, Fotoshooting, Erziehungstipps etc). Pro Programmpunkt sollten 15 Minuten nicht überschritten werden.

Thema (bitte genau aufführen, wie es auch im Messeheft erscheinen soll)

Die Teilnahme am Bühnenprogramm ist für die Aussteller kostenlos! (Im Messeheft werden wir über Ihre Teilnahme am Bühnenprogramm informieren)

TOMBOLA

Im Rahmen der Messe veranstalten wir eine Tombola, deren Erlös zugunsten einer Tierschutzorganisation gespendet wird. Wir freuen uns sehr, wenn Sie für diesen wohltätigen Zweck einen Preis zur Verfügung stellen.

ja nein Art des Preises (genaue Erklärung) _____

Ort, Datum

Stempel, Unterschrift

DIE RICHTLINIEN

1. Veranstalter:

Werbstudio ipunkt, Heerstr. 112, 65594 Runkel, Tel 06482 / 9490044, Fax 06482 / 9490045, eMail info@dogworld-messe.de, www.dogworld-messe.de

2. Anmeldung und Zulassung:

Mit der Unterzeichnung der verbindlichen Anmeldung, erkennt der Besteller die AGBs für sich und seinen Beauftragten als verbindlich an. Gleichzeitig verpflichtet er sich zur Einhaltung der arbeits-, gewerbe- und sicherheitsrechtlichen Vorschriften, insbesondere in den Bereichen Feuerschutz, Unfallverhütung, Firmenbezeichnung und Preisauszeichnung. Ebenfalls sind anerkannt und ohne Einschränkungen, die AGBs der jeweiligen Hallen bzw. Freigelände-Vermieter-Gesellschaften oder Privateigentümer nach dem jeweils neuesten Stand. Diese gesonderten Bedingungen können jeweils vom Besteller eingefordert werden. Über die Zulassung des Bestellers, des Ausstellungsgutes und des Handverkaufs entscheidet der Veranstalter. Ein Rechtsanspruch auf Zulassung besteht nicht. Der Veranstalter ist berechtigt, nicht schriftlich gemeldete, nicht zugelassene und gebrauchte Waren von der Ausstellung auszuschließen. Konkurrenzausschluss darf weder verlangt noch zugesagt werden. Mit Eingang der verbindlichen Anmeldung des Bestellers und der darauf folgenden Bestätigung bzw. Rechnung durch den Veranstalter ist der Mietvertrag geschlossen. Der Widerruf des Mietvertrages durch den Veranstalter ist gegeben, wenn sich die Voraussetzungen für die Erteilung verändert haben. Der Veranstalter ist zum Rücktritt des Vertrages berechtigt, wenn trotz zweimaliger Mahnung Zahlungsverzug besteht. In diesem Fall ist die Rücktrittsgebühr in Höhe von 50% des Rechnungsbetrages fällig. Der Veranstalter ist bei berechtigten Beanstandungen auf die angebotene Ware oder Arbeitsweisen beteiligter Firmen befugt, unverzüglich angemessene Maßnahmen zu treffen, um einen ordnungsgemäßen Messe/Ausstellungsverkauf sicherzustellen. Sollten die Anweisung des Veranstalters aufgrund der Beanstandung vom Mieter nicht befolgt werden, kann dieser in letzter Konsequenz den Stand schließen und den Mieter vom Ausstellungsgelände verweisen. Aufgrund sicherheitsrechtlichen Vorschriften gegenüber den Messebesuchern, kann ein derartiger Verweis und der daraus resultierende Standabbau, erst nach Abschluß des jeweiligen Ausstellungstages erfolgen.

3. Standzuweisung / Standbesetzung:

Standzuweisungen erfolgen schriftlich durch den Veranstalter nach Gesichtspunkten, die durch das Ausstellungsthema gegeben sind. Wünsche der Aussteller über die Zuweisung von bestimmten Ständen werden soweit wie möglich berücksichtigt. Der Aussteller hat keinen Anspruch auf eine bestimmte Platzierung seines Standes. Auch das Eingangsdatum der Anmeldung ist hierbei nicht maßgebend. Angaben zur Platzierung eines Ausstellungsstandes (Hallen- und Standnummer) auf technischen Rundschreiben, Hallenplänen und ähnlichen Unterlagen gewähren dem Aussteller keinen Anspruch auf den entsprechend gekennzeichneten Ausstellungsstand, so dass die Ausstellungsleitung berechtigt ist, eine von diesen Angaben abweichende Standzuweisung vorzunehmen. Der Veranstalter behält sich vor, Stände und Werbeflächen aus organisatorischen Gründen oder wegen des Gesamtbildes ohne Zustimmung des Ausstellers auf andere Plätze zu verlegen, oder die Standfläche zu verändern. Der Veranstalter behält sich vor, die Ein- und Ausgänge sowie Durchgänge aus zwingenden technischen Gründen zu verlegen. Der Aussteller ist verpflichtet, den Stand während der ganzen Dauer der Messe/Ausstellung mit den angemeldeten Waren zu belegen und mit sachkundigem Personal besetzt zu halten.

4. Untervermietung:

Der Aussteller ist nicht berechtigt, ohne schriftliche Genehmigung des Veranstalters, den ihm zugewiesenen Platz ganz oder teilweise Dritten zu überlassen, ihn zu vertauschen, unter zu vermieten oder für andere Firmen anzunehmen. Der Unteraussteller ist in jedem Fall verpflichtet eine Anmeldung abzugeben.

5. Auf- und Abbau:

Die Stände müssen am Messetag bis 9.30 Uhr fertig gestellt sein. Das Ausstellen von Ausstellungsgütern über die normale Standhöhe hinaus muss dem Veranstalter vor dem Aufbau bekannt gegeben werden. Laut Brandschutzordnung müssen alle brennbaren Dekorationsstoffe und Ausstellungsgeräte Feuer hemmend imprägniert sein. Kein Stand darf vor dem festgesetzten Termin ganz oder teilweise geräumt werden. Beschädigungen und Veränderungen an den Halleneinrichtungen, die von Ausstellern verursacht werden, werden diesen in Rechnung gestellt. Auf eine attraktive Standgestaltung wird größten Wert gelegt. Standbegrenzungswände müssen von jedem Aussteller gestellt werden. Ist dies bis 9.30 Uhr vor Eröffnung nicht geschehen, wird die Ausstellungsleitung ermächtigt, in Namen und für Rechnung des Standmieters Auftrag zu erteilen. Name und Anschrift des Ausstellers muss, für jeden erkennbar, am Stand angebracht sein.

6. Gestaltung und Ausstattung des Standes:

Der werbewirksamen Ausstattung des Standes ist größter Wert beizumessen. Jeder Aussteller ist verpflichtet seinen Stand unter genauer Angabe der Firmenanschrift bzw. des Amtssitzes oder Vereinsnamen sichtbar zu kennzeichnen. Im Interesse eines guten Gesamtbildes sind die Richtlinien vom Veranstalter über die Ausstattung der Stände zu beachten. Bei eigenem Standaufbau können zur Wahrung der Einheitlichkeit Entwürfe verlangt werden, die maß- und farbgerecht die Gestaltungsidee wiedergeben. Fußböden, Hallenwände, Säulen und sonstige feste Einbauten dürfen weder gestrichen noch tapeziert werden. Der ständige Zugang zu Installations- und Feuerschutzeinrichtungen sind sicherzustellen. Auf Verlangen vom Veranstalter ist ein Messestand, dessen Aufbau nicht genehmigt ist, zu ändern oder zu entfernen. Sofern der Aufforderung zur Änderung nicht nachgekommen wird, hat der Veranstalter das Recht, den Stand auf Kosten des Ausstellers zu ändern, zu entfernen oder zu schließen. Bei Schließung des Standes ist die Rückerstattung der Standmiete ausgeschlossen.

7. Ausstellerwerbung:

Werbemaßnahmen sind nur innerhalb des Standes zulässig, dies gilt vornehmlich für Druckerzeugnisse und Werbematerial für die Messebesucher. Andere Werbemöglichkeiten bedürfen der Zustimmung des Veranstalters.

8. Ausstellungsverzeichnis, Werbung:

Der Veranstalter bewirbt die Messe in öffentlichen Medien (Tageszeitung, Facebook etc.) und durch Druckerzeugnisse wie Plakate und Flyer. Weiterhin gibt er ein offizielles Ausstellungsverzeichnis heraus. Der Veranstalter garantiert keine Besucherzahlen. Das Ausstellungsverzeichnis enthält ein Firmenverzeichnis sowie einen Interneteintrag auf der Homepage des Veranstalters. Die Eintragung im Firmenverzeichnis umfasst den Firmennamen und eine kurze, allgemeine Branchenangabe, Anschrift und Standbezeichnung. Die Eintragung ist für alle Aussteller kostenfrei.

9. Unvorhersehbare Ereignisse:

Der Veranstalter ist bei Eintritt eines unvorhersehbares Ereignisses, das die planmäßige Durchführung der Messe/Ausstellung unmöglich macht und nicht von ihm zu vertreten ist (höhere Gewalt) berechtigt, die Veranstaltung vor Eröffnung abzusagen oder zeitlich zu verlegen oder zu verkürzen. Im Fall der Absage mehr als sechs Wochen, längstens jedoch drei Monate vor Veranstaltungsbeginn, werden aufgrund der Vorlaufkosten 25% der Standmieten erhoben. Bei einer Absage in den letzten sechs Wochen erhöht sich der Unkostenbetrag auf 50% zuzüglich der auf Veranlassung des Ausstellers bereits entstandenen Kosten. Muss die Messe/Ausstellung wegen höherer Gewalt oder auf behördliche Anordnung geschlossen werden, werden Standmiete und alle vom Aussteller veranlaßten Kosten in voller Höhe zur Zahlung fällig (Sondervereinbarung zu Covid-19: Bei Absage der Messen durch amtliche Veranstaltungsverbote oder durch verordnete Auflagen, die keine sinnvolle Durchführung der Veranstaltung ermöglichen, fallen für den Aussteller maximale Kosten in Höhe der Abschlagszahlung an). Bei zeitlicher Verlegung der Messe/Ausstellung kann der Aussteller gegen Nachweis, daß sich für ihn eine Terminüberschneidung mit anderen fest belegten gleichartigen Veranstaltungen ergibt, Vertragsauflösung s. o. beanspruchen. Eine Verkürzung der Messe berechtigt nicht zur Entlassung aus dem Mietvertrag, sie begründet keinen Anspruch auf Ermäßigung der Standmiete. Der Veranstalter verpflichtet sich, derart schwerwiegende Entscheidungen im Zusammenwirken mit den örtlichen Zuständigkeiten und Gremien frühest möglichst bekannt zu geben. Schadensersatzansprüche sind in jedem Fall für beide Seiten ausgeschlossen.

10. Zahlungsbedingungen:

Mit der Zusendung der ersten Abschlagsrechnung (nach Buchungsbestätigung) stellt der Veranstalter 25% der Standmiete in Rechnung. Die Restzahlung wird sechs Wochen vor Messebeginn in Rechnung gestellt. Diese Rechnungen sind innerhalb zehn Tagen zur Zahlung fällig.

Der Veranstalter kann bei Nichteinhalten der Zahlungsbedingungen über den bestätigten Stand anderweitig verfügen. Für alle nicht erfüllten Verpflichtungen gegenüber dem Veranstalter steht an dem eingebrachten Ausstellungsgut das Vermieterpfandrecht zu. Bis zur endgültigen Bezahlung werden die banküblichen Verzugszinsen in Rechnung gestellt.

11. Rücktritt:

Die Anmeldung zu einer Ausstellung ist bindend. Bei Rücktritt nach Standzuteilung oder wenn der Stand nicht bis zum letzten Aufbautag um 12 Uhr bezogen wird, ist die Standmiete in voller Höhe zu entrichten, auch dann, wenn der Veranstalter den Stand anderweitig vergibt. Erfolgt keine Vermietung, wird eine Gestaltung auf Kosten des Mieters vorgenommen. Ein Rücktritts Antrag hat in jedem Fall schriftlich zu erfolgen. Die Umsetzung eines anderen Ausstellers auf die Standfläche berührt die Verpflichtung des Ausstellers zur Zahlung der vollen Standmiete nicht.

12. Beleuchtung, Strom, Wasser:

Die allgemeine Beleuchtung geht zu Lasten des Veranstalters. Wünsche der ausstellenden Firmen nach weiteren Beleuchtung- und Sonderanschlüssen für eigene Rechnung können nur nach zeitweiliger Anmeldung berücksichtigt werden. Wasseranschlüsse für die jeweiligen Messestände stehen nicht zur Verfügung.

13. Bewachung / Haftungsausschluss:

Der Veranstalter empfiehlt, wertvolle oder leicht zu entfernende Gegenstände unter Verschluss zu halten. Leistungen zur Obhut, Verwahrung oder sonstigen Wahrnehmungen von Interessen der Aussteller werden nicht erbracht. Für die Beaufsichtigung und Bewachung des Standes während der Messezeiten und beim Auf- und Abbau ist der Aussteller selbst verantwortlich. Durch die von der Ausstellungsleitung übernommene allgemeine Bewachung, wird der Ausschluss der Haftung, für alle Sach- und Personenschäden nicht eingeschränkt

14. Versicherung und Unfallverhütung:

Eine Versicherung gegen alle in Frage kommenden Gefahren wird dringend empfohlen. Für Schäden, die Personen oder Sachen, insbesondere Ausstellungsgegenstände während des Aufenthaltes oder der Unterbringung auf dem Ausstellungsgelände und in den Ausstellungshallen - auch in der Zeit der Aufbau- und Abbauzeiten - erleiden, übernimmt der Veranstalter keinerlei Haftung, insbesondere auch nicht für solche Schäden, die durch die Angestellten oder durch das verkehrende Publikum oder sonstige Umstände verursacht werden. Demnach wird für Schäden, die durch Diebstahl, Feuer, Blitzschlag, Sturm, Explosion, Wassereintrich, Durchregnen oder aus anderen Ursachen entstehen, kein Ersatz geleistet. Eben sowenig können aus etwaigen auf Irrtum beruhenden Angaben oder Maßnahmen des Veranstalters Schadenersatzansprüche irgendwelcher Art gegen den Veranstalter hergeleitet werden. Zur Wahrung von Ansprüchen auf diese Versicherung und in Diebstahlfällen sollte auch eine Meldung bei der Polizeiwache erfolgen. Auch beim Versagen der Leitung für Licht, Gas und Wasser haftet der Veranstalter nicht für die den Ausstellern etwa entstehenden Schäden. Der Aussteller ist gehalten, an seinen ausgestellten Maschinen Schutzvorrichtungen anzubringen, die den berufsgenossenschaftlichen Unfallverhütungsvorschriften entsprechen. Der Veranstalter hat das Recht, jederzeit den Betrieb von Maschinen oder Apparaten zu untersagen, wenn nach ihrem Ermessen die Inbetriebnahme der ausgestellten Maschinen Gefahr bietet. Auf jeden Fall haftet der Aussteller für jeden Personen- oder Sachschaden, der vorsätzlich oder fahrlässig durch seinen Ausstellungsaufbau oder seine Ausstellungsgüter entsteht.

15. Ausschank / Verkauf von Nahrung- und Genussmittel:

Die Genehmigung, soweit vom Gewerbeamt erforderlich, hat der Aussteller selbst zu beantragen und vorzuzeigen. Eventuell dadurch entstehende Steuern, Gebühren und GEMA trägt der Aussteller. Mehrweggeschirr ist Pflicht.

16. Reinigung:

Die Ausstellungsfläche wird nach Ausstellungsende dem Veranstalter besensauber übergeben. Der Veranstalter sorgt für die Reinigung des Geländes und der Halle. Die Reinigung der Stände obliegt den Ausstellern. Abfälle, Verpackungsmaterial etc. dürfen nicht in den Ausstellungshallen gelagert werden. Sie müssen vom Aussteller nach Messeende zu dem Sammelstandort gebracht und dort entsorgt werden.

17. Anerkennung der Ausstellungsbedingungen und Hausordnung, Hausrecht:

Im Veranstaltungsgelände übt der Veranstalter das Hausrecht aus. Eine etwaige Hausordnung ist für alle Teilnehmer und Besucher verbindlich. Übernachtungen im Gelände sind verboten. Jeder Aussteller erkennt für sich und seine Beauftragten durch Vollziehung der Anmeldung diese AGBs an und verpflichtet sich, alle Orts-, Bau- und gewerbepolizeilichen Vorschriften bzw. Anordnungen sowie die Richtlinien genauestens zu beachten. Der Veranstalter ist berechtigt, bei Zuwiderhandlungen gegen die Ausstellungsbedingungen, den fristlosen Ausschluss von der Ausstellung auszusprechen und durchzuführen. Mündliche Abmachungen müssen, um Gültigkeit zu erlangen, schriftlich von der Ausstellungsleitung bestätigt werden. Bei Zuwiderhandlungen ist die Ausstellungsleitung zur Beseitigung der Störungen auf Kosten des betreffenden Ausstellers zu entschädigungsloser Schließung des Standes berechtigt.

18. Verwirkung von Ansprüchen:

Ansprüche des Vertragspartners sind innerhalb von 3 Wochen nach Abschluß der Veranstaltung bei dem Veranstalter anzumelden. Später erhobene Ansprüche gelten als verwirkt.

19. Gerichtsstand: Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Limburg.

20. Salvatorische Klausel:

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen Regelungen treten die gesetzlichen Bestimmungen. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.